



SCHULFAHRTEN:

DPhV fordert Rechtssicherheit bei der Organisation, Durchführung und Finanzierung

Volle Kostenübernahme bei Klassenfahrten für die begleitenden Kollegen

Klassen- und Kursfahrten, Schüleraustausche und Exkursionen sind ein integraler Bestandteil gymnasialer Bildung. Deshalb ist es unerlässlich, dass dafür Sorge getragen wird, dass zum einen kein Kollege aus seinem privaten Vermögen solche Fahrten mitfinanzieren muss und zum anderen, dass die Verwaltung der zur Durchführung benötigten Finanzmittel in einem juristisch nicht angreifbaren Rahmen möglich ist.

von DR. THOMAS KNOBLAUCH

Insbesondere aus dem Gerichtsurteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Oktober 2012 (9 AZR 183/11) geht hervor, dass selbst ein freiwilliger Verzicht auf Reisekosten nicht möglich ist, auch wenn die Kosten nicht mehr durch die dafür vorgesehenen Haushalts-

mittel gedeckt sein sollten. Durch die Kopplung eines freiwilligen Verzichtes auf Reisekosten an die Genehmigung einer Klassenfahrt werden die Kollegen in unzulässiger Weise vor die Wahl gestellt, ihre gerechtfertigten Interessen einer Reisekostenerstattung gegen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag abwägen zu müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 2018 (BVerwG 5 C 9.17) diese Auffassung bestätigt und in seiner Begründung darüber hinaus festgestellt, dass es sich bei solchen Fahrten nicht um das Privatvergnügen der Kollegen handelt. Selbst bei einem teilweisen Verzicht auf Reisekostener-

stattung wären die Kollegen gezwungen, eine staatliche Aufgabe durch private Mittel mitzufinanzieren. Dieses widerspricht dem Reisevergütungsanspruch, der gerade dadurch begründet ist, dass der Dienstherr in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht die notwendigen dienstlich veranlassten Reiseaufwendungen übernimmt.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat bereits 2015 (6 K 3315/14.F) festgestellt, dass auch eine Pauschale, die nicht alle Kosten abdeckt, unzulässig sei. Der Dienstherr hatte als Begründung für die



zu niedrig angesetzte Pauschale unter anderem angeben, dass »... eine Klassenfahrt – selbst wenn die Lehrkraft ‘im Dienst’ sei – zum Großteil (auch) Vergnügen für jene« (sei). Dieser Auffassung konnte das Gericht nicht folgen.

Auch wenn sich zwischenzeitlich die Pauschale erhöht hat, hat das Verwaltungsgericht Kassel von 2019 (1 K 712/18. KS) dieses Urteil noch einmal bekräftigt.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in seinem Urteil vom 19. August 2019 (5 K 366/19.KO) hingegen entschieden, dass eine Pauschalierung grundsätzlich zulässig ist. Auch mit Blick auf den relativ geringen Betrag, der von der Lehrkraft privat zu übernehmen war, ist das Gericht von einer angemessenen Höhe der Pauschale ausgegangen.

Dennoch sei erlaubt zu zweifeln, ob sich dieses Urteil im Einklang mit der vorhergehenden Rechtsprechung befindet. Unabhängig von der Höhe sollte keine Lehrkraft überhaupt verpflichtet sein, Kosten für eine Klassenfahrt übernehmen zu müssen.

Der Dienstherr ist verpflichtet, alle anfallenden Kosten der Begleit- und Aufsichtspersonen bei Klassen- und Kursfahrten vollumfänglich zu übernehmen.

Der Deutsche Philologenverband fordert die Länder, in denen die volle Kostenübernahme nicht gewährt wird, dazu auf, dieser Verpflichtung endlich auch nachzukommen.

Der Deutsche Philologenverband fordert die Länder nachdrücklich dazu auf, eine rechtskonforme Lösung zur

Verwaltung von Geldern bei Klassenfahrten zu schaffen.

Um überhaupt Klassenfahrten durchführen zu können, müssen Gelder von den Schülern bzw. ihren Eltern eingesammelt und an Veranstalter weitergeleitet werden. Dieses darf nicht über die privaten Konten der Kollegen geschehen. Da diese nicht pfändungssicher sind, könnte im Falle der Insolvenz des Kontoinhabers das Geld der Konkursmasse zugeschlagen werden und wäre dann für Eltern und Schüler verloren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Lehrkräfte hierbei durch den Empfang von Geldern, die offensichtlich nicht für sie persönlich gedacht sind, dem Verdacht der Geldwäsche aussetzen. Sollten darüber hinaus auf dem Konto Zinsgewinne erwirtschaftet werden, liegt der Verdacht der Vorteilsnahme im Amt nahe.

Diese Sachverhalte machen das Führen eines separaten, pfändungssicheren Kontos zwingend notwendig. Da die Einrichtung von solchen Treuhandkonten für die Kollegen zwar grundsätzlich möglich, oft aber mit Kosten verbunden ist, kann diese Möglichkeit keine Alternative darstellen. Somit bleiben nur die Schulen, die solche Treuhandkonten für Klassenfahrten vorzuhalten haben.

Da es sich bei staatlichen Schulen im Allgemeinen der Rechtsform nach nur um rechtliche Teile einer juristischen Person ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die nur unselbstständige Verwaltungsleistungen erfüllen, handelt, dürfen diese formal keine eigenen Konten führen. Deshalb müssen in den einzelnen Bundesländern Möglichkeiten geschaffen werden, Schulen die Verwaltung von Geldern auf Konten zu ermöglichen. Nur über solche Konten kann

die Abwicklung von Zahlungen bei Klassenfahrten erfolgen, ohne dass die betreuende Lehrkraft sich dem Verdacht aussetzt, gegen gültiges Recht zu verstoßen.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Philologenverband, dass auch teilzeitbeschäftigte Beamte für die Zeit der Klassenfahrt wie Vollzeitbeschäftigte zu bezahlen sind.

Was bei tariflich Beschäftigten spätestens seit den BAG Urteilen von 2001 (5 AZR 108/00) und 2005 (5 AZR 566/04) ausgeurteilt ist, muss natürlich auch für Beamte übernommen werden.

In vielen Bundesländern sollen mehrtägige Klassenfahrten von Teilzeitlehrkräften zwar nicht verlangt werden, allerdings ließen sich bei Einhaltung dieser Vorschrift viele schulische Fahrtenkonzepte überhaupt nicht mehr aufrechterhalten. Da die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im Schuldienst seit Jahren kontinuierlich zunimmt, muss endlich eine Lösung gefunden werden, dass Teilzeitbeschäftigte, die sich freiwillig zur Begleitung von mehrtägigen Klassenfahrten bereit erklären, für diese Zeit natürlich nicht nur ihre Auslagen vollständig erstattet bekommen, sondern auch entsprechend ihres Engagements für den Dienstherrn alimentiert werden.

Aus Sicht des Deutschen Philologenverbandes ist es daher dringend geboten, dafür Sorge zu tragen, dass Lehrer, die Klassenfahrten begleiten, diese rechtssicher abwickeln können und dass ihnen alle entstandenen Kosten vollumfänglich vom Dienstherrn ersetzt werden. Was für alle anderen Beamten selbstverständlich ist, muss auch für Lehrer gelten! Nur dann werden auch weiterhin engagierte Kollegen bereit sein, qualitativ hochwertige und pädagogisch sinnvolle Klassenfahrten durchzuführen.